

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**14. Jahrgang**

**Nr. 4**

**18.02.2009**

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung des Friedhofsamtes über den Entzug des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle	2
Öffentliche Anhörung durch die Untere Denkmalbehörde zur Eintragung der Bewässerungsgräben / Flößgräben im Neandertal in die Denkmalliste	2
Bekanntmachung über die Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg –	4
Sitzungstermine	8

\*\*\*

### Amtliche Bekanntmachung des Friedhofsamtes

Der Nutzungsberechtigte oder Rechtsnachfolger des aufgeführten Grabes auf dem Friedhof Kreuzstraße wird gemäß § 29 Abs. 3 der z.Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Grabstätte ist ungepflegt. Der Grabstein wurde bei der turnusgemäßen Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine als erheblich standunsicher festgestellt und aufgrund der Gefahr im Verzug durch den Friedhofsgärtner umgelegt. Die Nutzungsberechtigte ist aus den Einwohnermeldedaten nicht zu ermitteln, evtl. verstorben oder im Ausland wohnhaft. Wenn sich niemand nach Ablauf dieser Frist meldet, geht die Grabstätte zurück an die Friedhofsverwaltung, bzw. wird das Nutzungsrecht entzogen. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt

#### **Friedhof Kreuzstraße, Feld 18, Wahlgrabstätte**

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
042	Leue, Ingeborg	18.08.1921	02.01.1991	24.01.1991	23.01.2011

Nutzungsberechtigte: Brunokowski, Elisabeth, unbekanntem Aufenthalts

Erkrath, den 13.02.2009

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### Öffentliche Anhörung durch die Untere Denkmalbehörde zur Eintragung der Bewässerungsgräben / Flößgräben im Neandertal in die Denkmalliste

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mettmann als eintragende Denkmalbehörde beabsichtigt die Bewässerungsgräben bzw. Flößgräben im Neandertal (siehe beige-fügten Lageplan) gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Städte Erkrath und Mettmann aufzunehmen, da mit Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 09.05.2007 und Ergänzungen vom 14.12.2007 und vom 29.09.2008 der Denkmalwert festgestellt wurde. Die gutachterliche Stellungnahme liegt den Unteren Denkmalbehörden der beiden Städte vor. Da das einzutragende Bodendenkmal sowohl auf Erkrather als auch auf Mettmanner Stadtgebiet liegt, wurde gemäß § 21 Abs. 2 DSchG NW durch den Landrat des Kreises Mettmann als Obere Denkmalbehörde festgelegt, dass die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mettmann zuständige Denkmalbehörde ist.

Die im Folgenden aufgeführten Flurstücke bezeichnen den Umfang des schützenswerten Bereiches:

**Bezeichnung des Denkmals: ME 057 – Bewässerungsgräben / Flößgräben im Neandertal**

**Lagemäßige Bezeichnung: Mettmann, Diepensiepen**

**Gemarkung; Flur; Flurstücke:**

**Mettmann; 13; 48/1, 48/2, 534, 668, 783, 786 (Teilbereiche)**

**Mettmann; 15; 76/1, 78, 79/1, 79/2, 83/1, 85/1, 87/1, 87/2, 367/87, 466/73, 467/73, 503/80, 689, 734, 843, 878, 879 (Teilbereiche).**

**Lagemäßige Bezeichnung: Hochdahl, Neandertal**

**Hochdahl; 30; 5 (Teilbereiche)**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV NRW S.438) gibt die Stadt Erkrath der Bevölkerung die Gelegenheit, vor der eigentlichen Eintragung bis zum

17.03.2009

Stellung zu nehmen.

Sofern Interesse besteht, die Angelegenheit nochmals zu erörtern, kann bis zum oben genannten Zeitpunkt ein Termin mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkrath vereinbart werden.

Die gutachterliche Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Bonn kann während der Sprechzeiten der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkrath, Frau Dipl.-Ing. D. Kuntner, Montags bis Mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

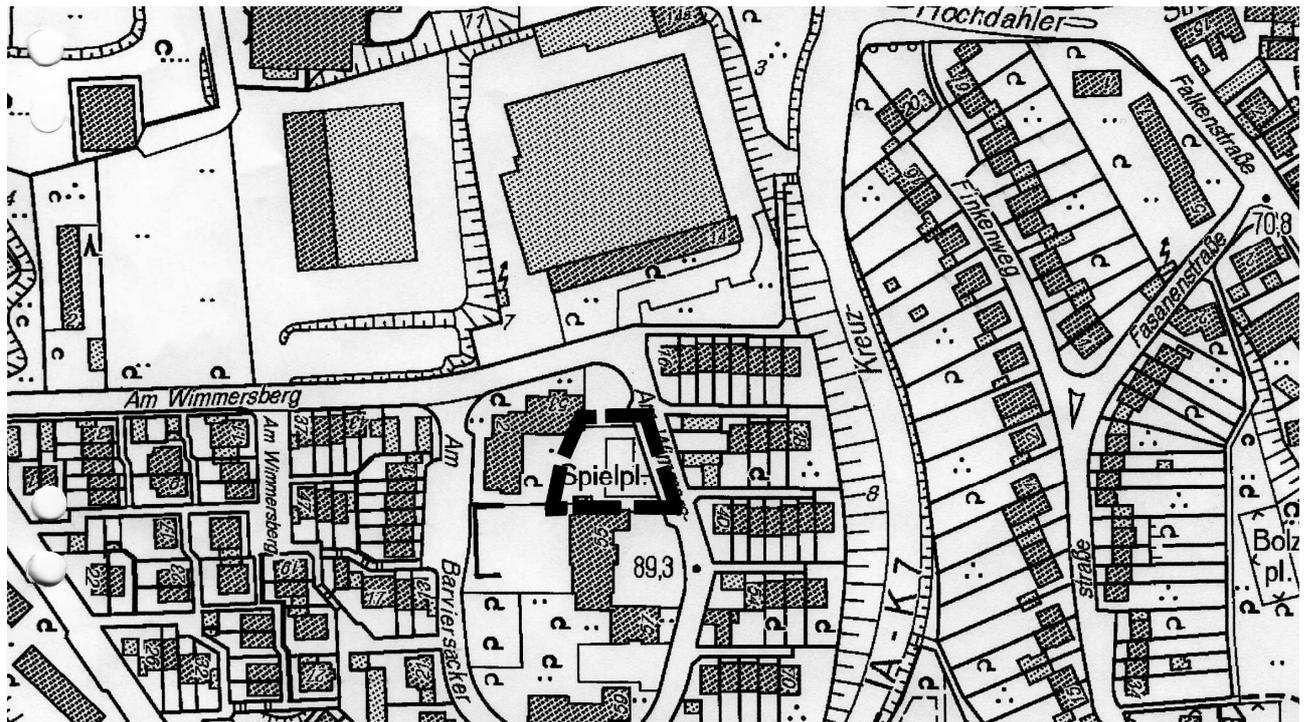
Sollten Bedenken gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung bestehen, ist eine kurze Begründung erforderlich.

Erkrath, 09.02.2009

Werner  
(Bürgermeister)



Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 ( L 4/98)

Der Bebauungsplan (mit Begründung) liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn

der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg – in Kraft. Gleichzeitig werden in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg – die hiervon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 – Schlüterstraße – aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Bebauungsplan Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg –, sowie in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. E 18 – Grünfläche am Wimmersberg – die Aufhebung der davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 – Schlüterstraße –, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 10.02.2009

Werner  
Bürgermeister

### Sitzungstermine

#### Februar / März 2009 (8. bis 10. KW)

Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	18.02.2009	15.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	18.02.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Mittwoch	25.02.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Dienstag	03.03.2009	16.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Jugendrat	Donnerstag	05.03.2009	16.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*